

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 88/08 B

L 3 AL 491/06 (Thüringer LSG)
S 17 AL 1919/03 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 1. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Das Vorbringen, die trotz eines Befangenheitsgesuchs mit Beteiligung des Vorsitzenden der zuständigen Kammer getroffene Entscheidung des Sozialgerichts (SG) im Urteil vom 14. Februar 2006 stelle einen Verfahrensmangel dar, enthält nicht die schlüssige Bezeichnung eines Verfahrensfehlers, der zur Zulassung der Revision führen kann. Denn es handelt sich allenfalls um einen Fehler des SG, nicht dagegen um einen Verstoß des Landessozialgerichts (LSG) im unmittelbar vorangehenden Rechtszug. Da das LSG im angegriffenen Beschluss zur Sache entschieden hat, kann auch nicht angenommen werden, der Mangel habe sich im Berufungsverfahren fortgesetzt und sei insofern als Mangel der Entscheidung des LSG anzusehen (vgl zum Begriff des Verfahrensmangels im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG: Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Auflage, § 160 RdNr 16a mwN).
- 3 Soweit der Beschwerdeführer ferner - wenn auch innerhalb des Vorbringens zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache - dem SG und in der Folge davon sinngemäß dem LSG vorhält, die Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) sei nicht erfüllt, beachtet er nicht hinreichend, dass die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnen kann, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Derartigen Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 2. Unzureichend nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist auch das Vorbringen, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Denn die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit), wobei auch auszuführen ist, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung.
- 5 Ausdrücklich formuliert wird lediglich die Rechtsfrage, "ob nach der Vorschrift des § 53 Abs 2 Nr 3 Ziffer b Mobilitätshilfen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle oder aber für Fahrten zwischen Wohnung und Sitz des Entleihbetriebes geleistet werden". Unabhängig davon, ob dieser Frage Klärungsbedarf zukommt, fehlt es jedenfalls an geeigneten Aus-



fürungen zur Klärungsfähigkeit. Denn SG und LSG haben bei ihren Entscheidungen nicht darauf abgestellt, ob Ziel der Fahrten die jeweilige Arbeitsstelle oder aber der Sitz eines Entleihbetriebes war, sondern nur darauf, dass nach ihrer Auffassung das vom Kläger eingegangene Beschäftigungsverhältnis unabhängig von der Bewilligung einer Fahrkostenbeihilfe zustande gekommen ist. Da die Beschwerdebegründung auch nicht erläutert, weshalb es im konkreten Fall auf die Frage wechselnder Einsatzorte (vgl. Sächsisches LSG, Urteile vom 3. Januar 2008, L 3 AL 166/07 und L 3 AL 6/07) ankommen könnte, ist nicht ersichtlich, inwiefern in einem etwaigen Revisionsverfahren über die aufgeworfene Frage entschieden werden müsste.

- 6 Soweit dem Gesamtvorbringen sinngemäß eine weitere Rechtsfrage zum Merkmal "notwendig" im Sinne des § 53 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme entnommen werden kann, fehlt es ebenfalls an den erforderlichen Darlegungen iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerdebegründung versäumt es insoweit, den Stand von Rechtsprechung und von den Vorinstanzen in Bezug genommenem Schrifttum zur Auslegung des Merkmals der Notwendigkeit im Sinne von § 53 Abs 1 SGB III darzustellen (vgl. Eicher/Schlegel, SGB III, § 53 RdNr 47 mwN, Stand März 2007); die Erwähnung des Urteils des SG Dresden vom 17. Dezember 2007, S 35 AL 892/06, das im Übrigen vorwiegend eine andere Problematik behandelt, genügt nicht. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich zum Gesichtspunkt der Notwendigkeit im Wesentlichen darauf, auf den vorliegenden Fall bezogene Einzelheiten vorzutragen und geltend zu machen, das LSG habe erforderliche Überprüfungen unterlassen und im Ergebnis unzutreffend entschieden. Mit derartigem Vorbringen kann nicht formgerecht dargelegt werden, eine Rechtsfrage sei klärungsbedürftig und ihr komme über den zu entscheidenden Einzelfall hinausreichende Bedeutung zu.
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

